

Stuttgart, 18.10.2006

Fortführung des Rudolf-Sophien-Stifts durch die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beratung	öffentlich	06.11.2006
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	öffentlich	20.11.2006
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	22.11.2006

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Dem Verzicht auf die sich durch den Verkauf des Rudolf-Sophien-Stifts, Leonberger Straße 220, 70199 Stuttgart, von der Heidehof-Stiftung an die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. ergebenden anteiligen städtischen Rückforderungsansprüche wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss einer Vereinbarung über die Fortführung des Rudolf-Sophien-Stifts gekoppelt an eine Entschädigungszahlung an die Stadt im Falle einer vorzeitigen Veräußerung entsprechend Anlage 1 wird zugestimmt.

Kurzfassung der Begründung

Die Landeshauptstadt Stuttgart bewilligte dem Rudolf-Sophien-Stift im Jahr 1974 für eine beschützende Werkstatt sowie für ein Wohnheim und ein Übergangsheim (Pflegeheim) einen Investitionszuschuss in Höhe von 2.150.000 DM = 1.099.277,54 Euro (Beschluss des Sozialausschusses vom 8.7.1974, GRDrs 591/1974). Ebenso wurde ein städtischer Zuschuss für die Erstellung eines Kindertagesheimes in Höhe von maximal 195.000 DM gewährt. Ausbezahlt wurden 179.500 DM = 91.776,89 Euro (Beschluss des Sozialausschusses vom 22.5.1974, GRDrs 400/1974).

Gekoppelt waren diese Zuschüsse unter anderem an die Bewilligungsbedingungen, dass der städtische Zuschuss abzüglich angemessener Abschreibungen zurück zu zahlen ist, wenn das Anwesen freiwillig oder unfreiwillig veräußert wird, wenn es nicht mehr für den Zweck verwendet wird, für den der Zuschuss bewilligt ist oder wenn von der Bewilligung nach Ziffer zwei (bevorzugt Stuttgarter aufzunehmen) abgewichen wird.

Die genannten Bedingungen stehen jeweils als separater Grund für eine Rückforderung ohne die Einschränkung, dass nicht zurück zu zahlen ist, wenn das Anwesen verkauft wird, aber die Zweckbestimmung erhalten bleibt.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen errechnet sich für die Zuschüsse städtische Rückforderungsansprüche in Höhe von 434.478 Euro und 32.910 Euro.

Nachdem die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V., Eigentümerin des Rudolf-Sophien-Stifts, sich mit der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Fortführung des Rudolf-Sophien-Stifts vertraglich verpflichtet hat, das Rudolf-Sophien-Stift entsprechend der bisherigen Zweckbestimmungen weiter zu nutzen und bevorzugt Stuttgarter aufzunehmen, schlägt die Verwaltung vor, solange auf die Rückforderungsansprüche zu verzichten, wie diese vertragliche Verpflichtung erfüllt wird.

Für den Fall einer Veräußerung des Rudolf-Sophien-Stifts durch die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. vor Ablauf der jeweilig geltenden Zweckbindungsfrist wäre vom Träger an die Stadt eine entsprechende Entschädigungszahlung zu leisten.

Einzelheiten sind aus Anlage 1 zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen hat der Vorlage zugestimmt.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Gabriele Müller-Trimbusch
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über die Fortführung des Rudolf-Sophien-Stifts durch die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.

**Vereinbarung über die Fortführung des Rudolf-Sophien-Stifts durch die
Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. ab dem 01. Juli 2006**

Die Landeshauptstadt Stuttgart, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

und

die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V., Büchsenstraße 34/36, 70174 Stuttgart

schließen folgende Vereinbarung:

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V., Eigentümerin des Rudolf-Sophien-Stifts, Leonberger Str.220, 70199 Stuttgart, verpflichtet sich, das Rudolf-Sophien-Stift entsprechend der bisherigen, nachstehend aufgeführten Zweckbestimmungen weiter zu nutzen und bevorzugt Stuttgarter aufzunehmen:

- Werkstatt für psychisch Kranke und Menschen mit anderen Behinderungen (WfbM)
- Wohnheim für psychisch Kranke und Menschen mit anderen Behinderungen
- Kindertagheim.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2006 in Kraft.

Sofern das Rudolf-Sophien-Stift vor dem freiwillig oder unfreiwillig veräußert wird, wenn es nicht mehr in vollem Umfang für den o. g. Zweck verwendet wird oder wenn nicht mehr bevorzugt Stuttgarter aufgenommen werden, ist an die Landeshauptstadt Stuttgart eine Entschädigungszahlung zu leisten.

Die Höhe dieser Entschädigungszahlung errechnet sich ausgehend von einem Restbetrag des ursprünglichen Zuschusses

- für die Werkstatt für psychisch Kranke und Menschen mit anderen Behinderungen
 - sowie für das Wohnheim dieser Personengruppe in Höhe von 434.478 Euro und für das Kindertagheim in Höhe von 32.910 Euro
- jeweils abzüglich jährlicher Abschreibungen in Höhe von 2 %.

Die Rückzahlungsverpflichtung endet für die beiden erstgenannten Bereiche zum 31.03.2026 und für das Kindertagheim zum 31.05.2024.

Stuttgart, den 16.08.06.....


Für die Evangelische Gesellschaft
Stuttgart e. V.

Stuttgart, den.....

Für die Landeshauptstadt
Stuttgart, Referat Soziales,
Jugend und Gesundheit